



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen (EKAL)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997², RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen (EKAL) wurde am 2. März 1945 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die EKAL wurde eingesetzt, um den Bundesrat in Fragen bezüglich Auswirkungen des Alkoholkonsums auf die Gesundheit zu beraten. Die Erfüllung der Aufgaben erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen. Aus diesem Grund werden Expertinnen und Experten aus den Bereichen Medizin, Justiz, Vollzug und Behandlung zugezogen.

3. Aufgaben

Die EKAL hat folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung aller das Individuum oder die Gesellschaft betreffenden Fragen, die direkt oder indirekt mit den Einwirkungen des Alkohols auf die Gesundheit im Zusammenhang stehen;
- b) Erarbeitung von Konzepten und Zielvorstellungen für ein gesundheitspolitisch wirksames Vorgehen in Alkoholfragen;
- c) Erarbeitung von Vorschlägen an die eidgenössischen Behörden sowie Stellungnahmen zu Erlassen und Eingaben, die an diese gerichtet werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Alkoholfrage stehen und volksgesundheitliche Belange betreffen.

Die EKAL unterbreitet dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)

Vorschläge zur:

- a) Förderung der Koordination der Aktivitäten auf den Gebieten der Verhütung und Behandlung von Alkoholschäden;
- b) Veranlassung der Erarbeitung von Grundlagenmaterial, Veranlassung von Erhebungen, Formulierung von Forschungsaufträgen;

- c) Veranlassung von Öffentlichkeitsaktionen.

4. Mitgliederzahl

Die EKAL besteht aus maximal 15 Mitgliedern, um den Einbezug des notwendigen Wissens und der erforderlichen Erfahrungen in der Kommission gewährleisten zu können.

Sie setzen sich zusammen aus:

- a) Vertreterinnen und Vertreter der Kantone
- b) Fachpersonen von Institutionen zur Verhütung und Behandlung von Alkoholproblemen
- c) Fachpersonen von weiteren Organisationen des Gesundheitswesens
- d) Fachpersonen verschiedener Wissenschaftsbereiche
- e) Der Bundesrat kann eine Fachperson mit wirtschaftlicher Expertise in der Umsetzung von Massnahmen zum Schutz schädlicher Auswirkungen des Alkoholkonsums in die Kommission wählen.

Als ständige Gäste ohne Stimmrecht werden je eine Vertretung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung eingeladen.

5. Organisation

Die EKAL ist eine Verwaltungskommission und erfüllt ihre Aufgaben weisungsungebunden. Sie ist dem EDI zugeordnet.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der EKAL leitet die Kommission und bestimmt die Traktandenlisten.

Die EKAL wird nach Bedarf durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit findet die Einberufung durch die Vize-

präsidentin bzw. den Vizepräsidenten statt. Zusätzliche Sitzungen können auf Antrag von mindestens fünf Kommissionsmitgliedern einberufen werden. Die Kommission kann Fachleute zu den Sitzungen beiziehen, wenn die Behandlung einzelner Fragen dies erfordert.

Die EKAL fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Drittel anwesend sein. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Das Büro bereitet die Plenarsitzungen vor. Es besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei bis drei weiteren Mitgliedern der EKAL.

Das BAG führt das Sekretariat. Das Sekretariat unterstützt die Kommission in wissenschaftlicher, administrativer und organisatorischer Hinsicht.

Die EKAL kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige und nichtständige Arbeitsgruppen bilden. Diese Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern der EKAL zusammen. Deren Leiterinnen oder Leiter können im Einvernehmen mit dem BAG Experten zu den Sitzungen beiziehen, wenn die Behandlung einzelner Fragen dies erfordert.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die EKAL offiziell nach aussen und ist für die Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission zuständig. Je nach Sachfrage kann die Präsidentin bzw. der Präsident eine Sprecherin oder einen Sprecher bezeichnen, die oder der sich zu Kommissionsgeschäften und Ansichten der Kommission äussert.

Die Publikation von Medienmitteilungen, Empfehlungen und weiteren Dokumenten erfolgt nach vorgängiger Information sowie nach terminlicher Absprache mit dem BAG.

Die EKAL erstattet dem EDI jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKAL sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglieder erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch³).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Das EDI bzw. das BAG hat die Verwendungsrechte auf Werke und Arbeiten, die durch die Kommission oder ihre Mitglieder im Auftrag der EKAL erarbeitet werden.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die EKAL ist befugt, von sich aus Kontakte mit Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone, Universitäten, Verbänden und interessierten Kreisen aufzunehmen.

Die EKAL arbeitet mit den anderen ausserparlamentarischen Kommissionen im Suchtbereich in grundsätzlichen Fragen der Suchtpolitik und der Weiterentwicklung einer nationalen Suchtstrategie zusammen. Sie zieht andere Kommissionen bei, die durch die eigene Tätigkeit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich betroffen sind.

³ SR 311.0

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die zur Aufgabenerfüllung der Kommission nötigen Mittel sind im Budget und Finanzplan des BAG eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die EKAL ist nach Artikel 87 und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

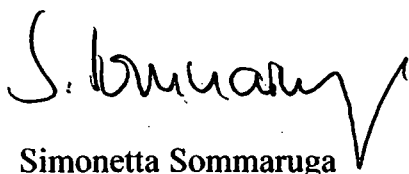
12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKAL die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

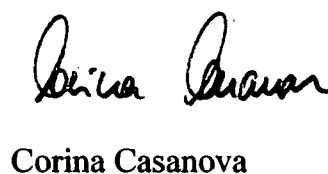
Bern, 1. Juli 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin


Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin


Corina Casanova

Den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.